

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.06.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass das bisherige Planfeststellungsverfahren zur Ortsumgehung an der Bundesstraße 55 neu in Erwitte weiterfortgeführt wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss acht Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die meisten Bürger von Erwitte die West-Umgehung wollten, die bereits seit 40 Jahren in der Planung sei. Nur diese sei umsetzbar und Sorge für eine tatsächliche Entlastung für die Kernstadt Erwitte und den Ortsteil Stirpe. Die Ost-Umgehung hingegen Sorge kaum für Entlastung und gefährde die Existenz von Kliniken und des Kurorts Bad Westernkotten. Die Trasse der West-Umgehung erfülle zudem den bestmöglichen Verkehrsfluss zwischen der Autobahn (A) 2 und A 44. Daneben werde auch die Stickstoffdioxid-Belastung für Erwitte verringert, was den Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Arnsberg fördere. Mit der nun im Bedarfsplan der Bundesregierung geplanten Ost-Tangente jedoch werde das Naherholungsgebiet „Erwitter Bruch“, das das einzige der Umgebung sei, zerstört. Außerdem werde die Ost-Tangente wegen des längeren Trassenverlaufs im Vergleich zur West-Tangente von den Verkehrsteilnehmern nicht angenommen und somit fiele die erforderliche Entlastung für Erwitte weg.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Drucksache 18/9523) zur Beratung vorlag. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält einfürend fest, dass alle für die Aufnahme in den neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 beziehungsweise den neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorgeschlagenen Projekte einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden. Insbesondere wurden die Kosten unter Berücksichtigung umweltfachlicher Gegebenheiten geprüft, um bei der nachfolgenden gesamtwirtschaftlichen Bewertung ein reelles und belastbares Ergebnis zu erhalten. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wird alle fünf Jahre dahingehend geprüft, ob Anpassungen an die aktuelle Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung notwendig sind.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag in seiner 207. Sitzung am 2. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Drucksache 18/9523) in der vom Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur geänderten Fassung (18/10534) angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 18/207). Damit ist die Umsetzung des neuen Bundesverkehrswegeplans beschlossen worden. Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden. Der Neubau der ist aufgrund des vergleichsweise hohen Nutzen-Kosten-Verhältnisses und der hohen städtebaulichen Bedeutung in den Vordringlichen Bedarf (VB) aufgenommen worden. Durch die Einstufung in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen besteht für die Maßnahme ein gesetzlicher Planungsauftrag. Die konkrete Trassenführung ist damit aber noch nicht festgelegt, sondern wird durch ein gesondertes Planverfahren bestimmt. Der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung im Rahmen des BVWP liegt eine plausible Trassenführung zugrunde.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vor dem Hintergrund der Ausführungen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.